

Beschreibung der Auswahlkriterien zum FG „Maßnahmen zur vermehrten Verwendung des Rohstoffes Holz (M 9 - § 3 Z 9 Waldfondsgesetz)“ innert SRL Waldfondsgesetz

Diese Auswahlkriterien sind für alle Calls der Maßnahme 9 anzuwenden, die über die Abteilung Präs. 4: Schulen, Zentren für Lehre und Forschung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft abgewickelt werden. Nicht anzuwenden sind diese Auswahlkriterien auf die Calls der Maßnahme 9, die von der Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) oder der Kommunalkredit Public Consulting abgewickelt werden.

Die Mindestpunkteanzahl beträgt 32 Punkte oder 60 % der maximal möglichen Punkteanzahl.

Kriterium 1: Inhaltliche Qualität des Projektantrages

Im Rahmen dieses Auswahlkriteriums ist ein Bewertungsschema definiert, mit dem die Eignung des Projekts zur Erreichung der Forcierung des Holzbaues und der diesbezüglichen Forschung oder der vermehrten Verwendung von Holz als Grund- und Baustoff zur Substitution von CO₂-intensiven Stoffen und zur Speicherung von CO₂ in Holzbauten überprüft wird. Potentielle Synergieeffekte mit anderen Projekten fließen in die Bewertung mit ein. Die Parameter werden projektypspezifisch angewandt:

Projekttyp 1 „Schaffung und Weiterentwicklung von Strukturen, nationale und internale Netzwerke, Kooperationsplattformen, Know-how, Governance-Grundlagen, Gutachten, Plänen und Strategien sowie Machbarkeitsstudien“

Projekttyp 2 „Bewusstseinsbildende Investitionen“ oder „Bewusstseinsbildung und Wissensvermittlung“

Parameter 1: Grad der inhaltlichen Übereinstimmung mit den Zielen der Sonderrichtlinie Waldfonds

Positiv bewertet in diesem Zusammenhang werden Maßnahmen und Projekte, die vor allem darauf abzielen:

1. Verstärkte stoffliche Verwendung von Holz aus nachhaltiger Waldwirtschaft im Sinne der Bioökonomie und Kreislaufwirtschaft.
2. Wissensvermittlung und Bewusstseinsbildung zum Thema stoffliche und energetische Verwendung von Holz als Beitrag zum Klimaschutz

Punkteverteilung:

- 8 Punkte für Hohes Übereinstimmungspotential
- 4 Punkte für Mittleres Übereinstimmungspotential
- 0 Punkte für Geringes Übereinstimmungspotential

Parameter 2: Innovationspotential

Dieses Auswahlkriterium soll die Umsetzung von innovativen Projekten fördern, die neue Ideen aufgreifen und gleichzeitig Bewusstsein in der Bevölkerung für die bearbeiteten Themen schaffen. Wichtige Aspekte sind in diesem Kontext außerdem der Neuigkeitsgrad des Vorhabens (z. B. Pilotcharakter), sowie die Modellhaftigkeit bzw. die Übertragbarkeit auf andere Vorhaben. Dabei sollen zukunftsweisende Projekte, die aktuelle Herausforderungen berücksichtigen, am höchsten bewertet werden.

Punkteverteilung:

- 8 Punkte für hohes Innovationspotential
- 4 Punkte für mittleres Innovationspotential
- 0 Punkte für geringes Innovationspotential

Parameter 3: Wirkungsbereich

Ein breiter Wirkungsbereich wird höher bewertet als ein nur auf eine Region beschränkter Wirkungsbereich. Vorhaben mit einem breiten Wirkungsbereich sind kostengünstiger und effizienter in der Abwicklung.

Punkteverteilung:

- 8 Punkte für bundesweite Vorhaben
- 4 Punkte, wenn sich der Wirkungsbereich auf mind. 3 Bundesländer erstreckt
- 2 Punkte, wenn sich der Wirkungsbereich überregional erstreckt
- 0 Punkte, wenn der Wirkungsbereich des Vorhabens nur lokal oder regional ist

Bewertung: Es können in Kriterium 1 maximal 24 Punkte erreicht werden, wenn alle 3 Subkriterien positiv beurteilt werden.

Kriterium 2: Referenzen, Erfahrungen und Qualifikation der Anbieter

In diesem Kriterium werden die relevanten Referenzen und Erfahrungen der Anbieter hinsichtlich der Durchführung von professioneller Beratung für Studien und Gutachten zur Erfassung, Analyse sowie Aktivitäten zur Weiterentwicklung, Ausbau und Optimierung von bundesweiten Standortqualitäten bewertet:

Punkteverteilung:

- 8 Punkte sind zu vergeben, wenn der Anbieter über qualifizierte personelle Ressourcen und relevante Referenzen und Erfahrungen in der Durchführung im ausgeschriebenen spezifischen Themenbereich verfügt
- 4 Punkte sind zu vergeben, wenn der Anbieter über qualifizierte personelle Ressourcen und relevante Referenzen und Erfahrungen in der Durchführung in den, dem Ausschreibungsgegenstand nahen Themenbereichen verfügt
- 0 Punkte, wenn der Anbieter kaum über relevante Referenzen und Erfahrungen und/oder qualifizierte personelle Ressourcen verfügt

Bewertung: Es können in Kriterium 2 maximal 8 Punkte erreicht werden.

Kriterium 3: Nachweis der fachlichen Qualität des Projektantrags

Parameter 1: Solide Projekträgerschaft

Es wird beurteilt inwiefern die Strukturen sowie finanziellen und personellen Kapazitäten des Projektträgers im Verhältnis zur Dimension des Projekts stehen.

Punkteverteilung:

- Es ist die Vergabe von 0 bis maximal 4 Punkte vorgesehen

Parameter 2: Vorhandensein von Kooperationspartnern

Sind ein oder mehrere Kooperationspartner des Projektes beteiligt, so wird das Subkriterium positiv beurteilt.

Punkteverteilung:

- 4 Punkte für mehr als zwei Kooperationspartner
- 2 Punkte für zwei Kooperationspartner
- 1 Punkt für einen Kooperationspartner
- 0 Punkte für keinen Kooperationspartner

Parameter 3: Unterstützungserklärungen

Mehr Punkte für dieses Subkriterium kann erhalten werden, wenn ein Kooperationsabkommen mit den Projektpartnern nachgewiesen werden kann.

Punkteverteilung:

- 4 Punkte für mehr als zwei Unterstützungserklärungen
- 2 Punkte für zwei Unterstützungserklärungen
- 1 Punkt für eine Unterstützungserklärung

- 0 Punkte für keine Unterstützungserklärung

Parameter 4: Konkretheit des Umsetzungsprojekts

Bei diesem Subkriterium wird beurteilt, ob eine plausible Darstellung des Gesamtprojekts vorhanden ist und insbesondere auch ob der Projektplan/Umsetzungsplan nachvollziehbar dargelegt wird.

Punkteverteilung:

- Es ist die Vergabe von 0 bis maximal 4 Punkte vorgesehen

Bewertung: Es können in Kriterium 3 maximal 16 Punkte erreicht werden, wenn alle 4 Subkriterien positiv beurteilt werden.

Kriterium 4: Berücksichtigung übergeordneter Entwicklungsziele und Strategien

Bei diesem Kriterium werden jene Pläne/Konzepte höher bewertet, die Schwerpunktthemen aus räumlich übergeordneten Entwicklungszielen und Strategien aufgreifen. Diese können beispielsweise die SDGs, Österreichische Bioökonomiestrategie, Österreichische Waldstrategie nach 2020, Langfriststrategie 2050, Österreichische Strategie Nachhaltige Entwicklung (ÖSTRAT), Plan T – Masterplan für den Tourismus sowie landesweite Tourismusstrategien sein. Die Methoden und Maßnahmen müssen nachweislich dazu geeignet sein (Projektbeschreibung), einen Beitrag für die angeführten Strategien, Programme und Entwicklungsziele zu leisten.

Bewertung: Bei diesem Kriterium ist die Vergabe von 0 bis maximal 4 Punkte vorgesehen. Je mehr Überschneidungen und Ergänzungen mit Strategien, Programmen und Entwicklungszielen berücksichtigt werden, desto mehr Punkte können vergeben werden.

Erstellt von

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft
Abteilung III/5, Holzpolitik, Bioökonomie und Innovation

Erstellt am: 4. Februar 2026